

Satzung
**über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Samt-
gemeinde Schüttorf**

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 S. 576), hat der Rat der Samtgemeinde Schüttorf in seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Die Samtgemeinde Schüttorf bestellt eine nebenamtlich oder ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

§ 2

Berufung, Abberufung

Der Samtgemeinderat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

§ 3

Stellvertretung

- (1) Der Samtgemeindeausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Samtgemeindeausschuss eine Beschäftigte der Samtgemeinde oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 4

Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung aller Geschlechter zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkung auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen, Männern und diversen Personen in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:

1. Die Arbeitsbedingungen der Verwaltung
2. Personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

Der Samtgemeinderat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen, Männern und diversen Personen übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.

(2) Alle Ämter sind verpflichtet, die Gleichstellungsbeauftragte bei ihrer Arbeit zu unterstützen und bei allen relevanten Themen frühzeitig zu beteiligen. Die Gleichstellungsbeauftragte initiiert bei Bedarf in den Fachämtern Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen, Männern und diversen Personen und unterstützt diese bei der Umsetzung. Die Gleichstellungsbeauftragte kann direkt von den Fachämtern Stellungnahmen zu gleichstellungsrelevanten Sachverhalten anfordern. Ihr sind alle gewünschten Informationen zur Verfügung zu stellen. Sie hat Akteneinsichtsrecht im Rahmen des Datenschutzes. Sie beantragt das Akteneinsichtsrecht beim jeweiligen Amtsleiter. Bei datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Gewährung ist die Entscheidung der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten einzuholen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat folgende Aufgaben und Kompetenzen außerhalb der Verwaltung wahrzunehmen:

- Die Anregung und Erarbeitung von Konzepten, um die Chancengleichheit von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu schaffen;
- Die Initiierung von Maßnahmen sowohl strukturell, präventiv als auch in Form von konkreten Angeboten;
- Zusammenarbeit mit Frauengruppen, Verbänden und Initiativen sowie Unterstützung der Selbstorganisation von Frauen und Mädchen;
- Zusammenarbeit mit Gleichstellungsbeauftragten auf regionaler und überregionaler Ebene sowie mit Einrichtungen gleicher Aufgabenstellung;
- Zusammenarbeit mit Parteien, Fraktionen sowie anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen;
- Eigenständige Kontakte mit allen Stellen des Bundes, der Länder, Kreise und Kommunen, die für ihren Arbeitsbereich relevant sind;
- Einrichtung von Sprechstunden;
- Erstellen von Informationsmaterial.

Thematische Schwerpunkte sind u.a.

- Frauen im Erwerbsleben
- Berufliche Förderung von Mädchen und jungen Frauen
- Gewalt gegen Frauen und Mädchen
- Kinderbetreuung

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister zugeordnet. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses oder eines Ausschusses des Rates, eines Ausschusses nach § 73 NKomVG, gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Samtgemeindeausschusses, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Samtgemeindeausschuss gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.

(6) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Mitarbeiter einsehen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

§ 5

Aufwandsentschädigung und Reisekosten für ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €. Ihr wird ein mobiles Endgerät zur dienstlichen Nutzung im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellt.

(2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Auslagen abgegolten, insbesondere auch ein möglicher Verdienstausschlag sowie Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes.

(3) Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes sind anzeigepflichtig und die Reisekosten werden nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung erstattet.

(4) Sollten der Gleichstellungsbeauftragten während der Wahrnehmung ihres Mandats nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen, wird eine um 25 % erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt.

(5) Nimmt die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit länger als drei Monate nicht wahr, so entfällt die Aufwandsentschädigung für ihre weitere Abwesenheitszeit.

§ 6

Vergütung und Reisekosten für nebenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte

Wird eine Gleichstellungsbeauftragte nebenamtlich bestellt, erfolgen ihre Vergütung, die Erstattung von Reisekosten usw. nach den jeweils geltenden rechtlichen / tarifrechtlichen Regelungen bzw. hausinternen Bestimmungen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. April 1999 und die Richtlinien für die Arbeit der Frauenbeauftragten vom 28. November 1994 außer Kraft.

Schüttorf, den 1. Januar 2026



Samtgemeinde Schüttorf

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Windhaus', is written over the printed name.

(Windhaus)

Samtgemeindebürgermeister